

Verordnung über die Anpassung von Verordnungen an die Schweizerische Zivilprozessordnung

vom

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 182 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
verordnet:

I.

Die Verordnung vom 7. März 2003² über die Streitwertgrenze in Verfahren des Konsumentenschutzes und des unlauteren Wettbewerbs wird aufgehoben.

II.

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Organisationsverordnung vom 17. November 1999³ für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement

Art. 7 Abs. 12 (neu) und 13 (neu)

¹² Es stellt Formulare für Gerichtsurkunden und Parteieingaben in Zivilverfahren nach der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008⁴ (ZPO) zur Verfügung.

¹³ Es ist zuständig für die Genehmigung von kantonalen Pilotprojekten nach Artikel 401 ZPO.

1 SR 101
2 AS 2003 552
3 SR 172.213.1
4 SR 272

2. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004⁵

Art. 30 Abs. 2

Aufgehoben

3. Verordnung vom 14. November 1911⁶ betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel

Art. 9 Abs. 1

¹ Wer nach der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008⁷ (ZPO) in dem Rechtsstreit das Richteramt nicht ausüben könnte und wer das Tier unmittelbar vor oder nach dem Abschluss des Kaufvertrages tierärztlich behandelt hat, darf als Sachverständiger nicht berufen werden.

Art. 15

Auf die Gewährleistungsprozesse der Artikel 2 und 3 ist die ZPO⁸ anwendbar.

4. Verordnung vom 9. Mai 1990⁹ über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen

Art. 21 Sachüberschrift und Abs. 1

Aufgaben der Schlichtungsbehörde (Art. 201 und 208 ZPO)

¹ Die Schlichtungsbehörden haben im Schlichtungsverfahren nach der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹⁰ eine Einigung der Parteien anzustreben, die sich auf das gesamte Mietverhältnis (Höhe des Mietzinses, Dauer des Vertrags, Kündigungsfrist usw.) erstreckt. Der Inhalt der Abmachungen ist schriftlich festzuhalten und jeder Partei auszuhändigen.

Art. 22 Sachüberschrift

Zusammensetzung und Kosten der Schlichtungsbehörden (Art. 200 Abs. 1 und 113 Abs. 2 Bst. c ZPO¹¹)

- 5 SR 211.112.2
- 6 SR 221.211.22
- 7 SR 272
- 8 SR 272
- 9 SR 221.213.11
- 10 SR 272
- 11 SR 272

5. Gebührenverordnung vom 23. September 1996¹² zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 48 Einleitungssatz

Sofern diese Verordnung nichts anderes vorsieht, bestimmt sich die Spruchgebühr für einen gerichtlichen Entscheid in betreibungsrechtlichen Summarsachen (Art. 251 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹³ [ZPO]) wie folgt nach dem Streitwert: ...

Art. 50

Aufgehoben

Art. 61 Abs. 1

¹ Das obere Gericht, an das eine betreibungsrechtliche Summarsache (Art. 251 ZPO¹⁴) weitergezogen wird, kann für seinen Entscheid eine Gebühr erheben, die höchstens das Anderthalbfache der für die Vorinstanz zulässigen Gebühr beträgt.

Art. 62 Abs. 1

¹ In betreibungsrechtlichen Summarsachen (Art. 251 ZPO¹⁵) kann das Gericht der obsiegenden Partei auf Verlangen für Zeitversäumnisse und Auslagen auf Kosten der unterliegenden Partei eine angemessene Entschädigung zusprechen, deren Höhe im Entscheid festzusetzen ist.

6. Verordnung des Bundesgerichts vom 20. Dezember 1937¹⁶ über den Genossenschaftskonkurs

Art. 14 Abs. 4

⁴ Der Beweis kann mit allen Beweismitteln nach der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹⁷ geführt werden.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

12 SR 281.35
13 SR 272
14 SR 272
15 SR 272
16 SR 281.52
17 SR 272

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova